

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 15.06.2004

Nr. 5

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004	112
Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004	122
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 22. April 2004	131
13. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die akademische Abschlussprüfung-Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 17. Dezember 1997 vom 03. Mai 2004	135
1.Ordnung zur Änderung der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälische Wilhelms- Universität Münster vom 05. Dezember 2001 vom 03. Mai 2004	137
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Klassische Archäologie im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 15. Juni 1999 vom 03. Mai 2004	139
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Diplom der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.09.2002 vom 03. Mai 2004	141
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004	143
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004	154

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/5

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung
für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
an der
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
vom 22. April 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4. und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Organisation von Betreuung und Lehre
- § 5 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Das Dissertationskomitee
- § 8 Gliederung des Promotionsstudiums
- § 9 Studienzeit, Studienbeginn
- § 10 Vermittlung der Studieninhalte
- § 11 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 12 Grundstudium
- § 13 Zwischenprüfung
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Studienabschlussbescheinigung
- § 16 Promotionsprüfung
- § 17 Studienverlaufsplan
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Graduate School umfasst Arbeiten zum Thema Molekulare Wirkstrukturen und feste Funktionsmaterialien.

Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Zwischenprüfungsordnung dieses Promotionsstudiengangs und auf die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Kenntnis der Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des zur Promotion zum Dr.rer.nat. führenden Studiums im Rahmen der Graduate School of Chemistry ist die Vermittlung
 - der Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen,
 - der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen.
- (2) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Mathematisch -Naturwissenschaftlichen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry ist
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
 2. ein mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossenes einschlägiges Studium eines naturwissenschaftlichen Fachs
 - a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität, das mit einem höheren Grad als "Bachelor" abgeschlossen wurde,
 - b) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule und daran anschließenden, angemessenen durch Leistungsnachweise dokumentierten auf die Promotion vorbereitenden Studien,
 - c) in einem Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG,
 3. funktionale Kenntnisse der englischen Sprache,
 4. der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung.

- (2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Gleiches gilt für die promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 b). Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Graduate School Komitee unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 28 Jahre sein. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, der sich bei Vorliegen besonderer Umstände in der Person des/der Bewerbers/in um einen angemessenen Betrag erhöht. Solche Umstände können sich insbesondere aus einer Behinderung ergeben; gleiches gilt für Belastungen aufgrund von Elternschaft.

§ 4

Organisation von Betreuung und Lehre

- (1) Die Organisation und Durchführung von Betreuung und Lehre obliegt den Mitgliedern der Graduate School of Chemistry. Die Mitgliedschaft in der Graduate School ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der Graduate School wird ein individuelles Dissertationskomitee aus drei Mentoren bestimmt. Als Mentoren können alle Mitglieder der GSC fungieren, die Professorinnen/Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Dissertationskomitees trifft der Sprecher.

§ 5

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an die Sprecherin/den Sprecher des Komitees der Graduate School zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt;
 2. ein Lebenslauf,
 3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
 4. eine Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers zum geplanten Forschungsprojekt aufgrund einer vorherigen Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer. Diese Darlegung soll die wichtigsten Aspekte der aktuellen Forschung und einen Arbeitsplan für das Projekt enthalten.
- (2) Dem Antrag sollte ferner ein Empfehlungsschreiben der zukünftigen Betreuerin/des zukünftigen Betreuers der Doktorarbeit beigelegt sein, das Folgendes enthalten muss:

1. eine Bezeichnung des zu behandelnden Forschungsprojekts,
 2. die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung,
 3. die Zusage, dass ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und
 4. die Angabe zur geplanten Finanzierung der Forschungsarbeit.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber wird zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 erfüllt sind;
 2. die Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen.
- Andernfalls wird die Zulassung zur Eignungsprüfung abgelehnt. Die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 6

Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird vom Zulassungskomitee abgenommen. Dieses Komitee setzt sich in der Regel zusammen aus der/dem vorgesehenen Betreuerin/Betreuer der Arbeit und dem der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School oder einer/einem von ihm benannten Vertreterin/Vertreter. Letztere/letzterer muss Mitglied der Graduate School sein und Professorin/Professor oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem persönlichen etwa 30-minütigen Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In ihm soll die Bewerberin/der Bewerber dartun, dass das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um es innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.
- (3) Über die bestandene Eignungsprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine von der Sprecherin/dem Sprecher ausgestellte Bescheinigung.
- (4) Genügt die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin/der Bewerber erhält hierüber einen Bescheid, der auch auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

§ 7

Das Dissertationskomitee

- (1) Für jede/jeden Studierenden wird ein individuelles Dissertationskomitee aus drei Mitgliedern der Graduate School gebildet. Es besteht aus
 1. der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
 2. einer oder einem von der Sprecherin/dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School im Sinne von § 4 Abs. 2,
 3. einem von der Sprecherin/dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School im Sinne von § 4 Abs. 2.
- (2) Das Dissertationskomitee hat die Aufgabe,
 1. die/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums fachlich und außerfachlich zu betreuen und zu beraten,
 2. die Zwischenprüfung gemäß den Bestimmungen der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School Chemie abzunehmen.

§ 8

Gliederung des Promotionsstudiums

- (1) Der Promotionsstudiengang gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein maximal viersemestriges Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium vermittelt einerseits experimentelle Grundtechniken in dem von der/dem Studierenden angestrebten Forschungsgebiet und andererseits projektübergreifende Kenntnisse in der Anwendung von Computern und in betriebswirtschaftlichem Management. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Der Ablauf der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung der Graduate School geregelt.
- (3) Das Hauptstudium dient in erster Linie der projektbezogenen Forschungsarbeit in ständigem Kontakt mit der Betreuerin/dem Betreuer. Ziel dieses Studienabschnittes ist die Vertiefung der Fachkenntnisse, der Erwerb der Fähigkeit, ihre/seine experimentell und theoretisch gewonnenen Erkenntnisse einem Fachpublikum zu präsentieren und die Erstellung einer Dissertationsschrift.
- (4) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ab.

§ 9

Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Studienbeginn ist jeweils im Wintersemester. Das Grundstudium umfasst zwei Semester. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des 3. Semesters abgelegt werden.
- (2) Das Hauptstudium erstreckt sich über zwei bis vier Semester. Die Dissertation kann vorgelegt werden sobald alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind. Sie soll spätestens zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums vorgelegt werden.

§ 10

Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen(V).
 - Theoretische Übungen und Tutorien (Ü).
 - praktische Laborarbeit oder Computer-Praktika (P).
 - Forschungspraktika (F),
 - Seminare (S),
 - Kolloquien (Vorträge) (K).
 - Projektentwicklung (E).
 - Sprachkurse (Sp).
 - Berichte und Diskussionen über die selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für das ordnungsgemäße Promotionsstudium verbindlich sind.
- (3) Wahlpflichtveranstaltungen sind solche, von denen eine bestimmte Anzahl aus einem größeren Angebot zu wählen ist.
- (4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen die der freien Wahl des Studierenden unterliegen.
- (5) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semester-Wochenstunden (SWS) angegeben.
- (6) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflicht-Veranstaltungen ist in § 12 für das Grundstudium und in § 14 für das Hauptstudium geregelt

§ 11

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Ein Teilnahmenachweis (TN) ist die unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Bedingung dafür können z.B. für Seminare oder Kolloquien das Halten eines Vortrags, oder für Praktika die Erstellung von Versuchsprotokollen, jeweils ohne deren Bewertung, sein.
- (2) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über eine gemäß der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der Graduate School of Chemistry als Zulassungs-

voraussetzung für die Zwischenprüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung oder eine für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Hauptstudiums geforderte entsprechende Leistung. Die Veranstalter der entsprechenden Lehrveranstaltungen legen dazu zu Beginn der Lehrveranstaltung jeweils im Einzelnen fest, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt werden kann.

- (3) Ein Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein.
- (4) Die für die Zwischenprüfung und für die Abschlussbescheinigung erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise sind in den §§ 13 und 15 aufgeführt.

§ 12

Grundstudium

- (1) Im Grundstudium der Graduate School soll die/der Studierende die Voraussetzungen für die erfolgreiche Anfertigung einer Dissertation erwerben, sowie zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihm/ihr im Wissenschaftsmanagement und in der internationalen Präsentation ihrer/seiner wissenschaftlichen Ergebnisse hilfreich sein können.
- (2) Das Grundstudium umfasst folgende Pflichtveranstaltungen (vgl. § 10 Abs. 2) in SWS:

1. Laboratoriumspraxis	4 P	1 TN
2. Projektentwicklung, d.h.Erstellung eines research proposal	4 E	1 LN
3. Betriebswirtschaftliches Management	2 V,Ü	1 LN
4. Computeranwendung in der Chemie	2 V,Ü	1 LN
- (3) Das Grundstudium umfasst Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS bestehend aus 4 Kategorien von projektbezogenen Lehrveranstaltungen, wobei im ersten und zweiten Semester aus jeder Kategorie jeweils ein Modul zu wählen ist

1. Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion	V,S
2. Moderne Arbeitstechniken	F
3. Dokumentation und Präsentation	S,Ü
4. Seminare und Kolloquien	S,K

In jedem Semester ist innerhalb der projektbezogenen Lehrveranstaltungen ein Leistungsnachweis zu erbringen.

- (4) Über das Studienvolumen hinausgehend umfasst das 2. Semester bereits mindestens 10 SWS an wissenschaftlicher Forschungsarbeit im Rahmen des zu bearbeitenden Projektes.
- (5) Studierende, die ohne Kenntnisse der deutschen Sprache ihr Promotionsstudium begonnen haben, müssen Deutsch-Kurse im Umfang von mindestens 2 SWS pro Semester belegen. Sie sollten zum Abschluss des Grundstudiums nachweisen können, dass sie inzwischen ausreichende Deutschkenntnisse erworben haben.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden weitgehend in englischer Sprache abgehalten.

§ 13

Zwischenprüfung

- (1) Die mündliche Zwischenprüfung soll nach dem zweiten Semester abgelegt werden. Für diese Prüfung wird der Termin individuell in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters angesetzt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Belege beizufügen:
 1. Leistungsnachweise (LN) über folgende Lehrveranstaltungen:
 - 1.1. Projektentwicklung 1 LN,
 - 1.2. Computeranwendung in der Chemie 1 LN,
 - 1.3. Betriebswirtschaftliches Management 1 LN,
 - 1.4. für ein im 1. Semester aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (§ 12 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN,
 - 1.5. für ein im 2. Semester aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (§ 12 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN;
 2. Ein Teilnahmenachweis (TN) über die Lehrveranstaltung Laboratoriumspraxis:
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von etwa 60 min, die vom Dissertationskomitee (§ 7) abgenommen wird.
- (4) Die Prüfung bezieht sich auf Themen aus dem Forschungsprojekt des Studierenden und aus den von ihm belegten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient in erster Linie der wissenschaftlichen Forschung und der Erstellung der Dissertation. Es hat einen Umfang von etwa 36 SWS.
- (2) Das Hauptstudium umfasst
 1. projektbezogene Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS je Semester aus den vier Modulen
 - 1.1. aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion,
 - 1.2. moderne Arbeitstechniken,
 - 1.3. Dokumentation und Präsentation,
 - 1.4. Seminare und Kolloquien.
 2. Veranstaltungen zur Projektentwicklung und Projektdurchführung im Umfang von 2 SWS je Semester.

§ 15

Studienabschlussbescheinigung

- (1) Für die Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Chemistry ist eine Abschlussbescheinigung des Hauptstudiums erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School aus, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. je ein Leistungsnachweis pro Semester aus einem der Module der projektbezogenen Lehrveranstaltungen. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen sich auf Seminare beziehen, in denen der/die Studierende einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag gehalten hat
 2. Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2,
 3. Die Dissertationsschrift in deutscher oder englischer Sprache.
- (2) Die Abschlussbescheinigung kann frühestens nach dem 4. Semester des Promotionsstudiums erteilt werden. Sie sollte spätestens nach dem 6. Semester erteilt werden können.

§ 16

Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung erfolgt nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ist außer der Dissertationsschrift die Abschlussbescheinigung der Graduate School vorzulegen.
- (3) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 17

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ist der Studienordnung als Anhang angefügt.
- (2) Der Studienverlaufsplan macht detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die Organisation des Studiums. Aus zwingenden Gründen kann davon abgewichen werden.

§ 18

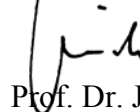
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry vom 3. Januar 2002 (AB Uni 2002/1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 26. November 2003.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor

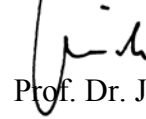


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Teil I Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität und die das Grundstudium des Studiengangs abschließende Zwischenprüfung. Die den Studiengang abschließende Promotionsprüfung richtet sich nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Organisation der Prüfungen

Die Organisation der nach dieser Prüfungsordnung abzunehmenden Prüfungen obliegt dem Vorstand der Graduate School (Graduate School Komitee).

§ 3

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er in der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Sprecherin /dem Sprecher der Graduate School unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Sprecherin/Sprecher der Graduate School von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Vorstand der Graduate School überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 4

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Vorstand der Graduate School nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, entscheidet der Vorstand der Graduate School unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszugeben. Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 wird nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Teil II Zugang zum Studium

§ 5

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School Chemie ist

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. ein mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossenes einschlägiges Studium eines naturwissenschaftlichen Fachs
 - a) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer Universität, das mit einem höheren Grad als „Bachelor“ abgeschlossen wurde,
 - b) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule und daran anschließenden angemessenen auf die Promotion vorbereitenden Studien
 - c) in einem Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG.
3. funktionale Kenntnisse der englischen Sprache,
4. der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung.

(2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Gleiches gilt für die promotionsvorbereitenden Studien im Sinne von Absatz 1 Nr. 2b). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand der Graduate School unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer etwa 30-minütigen Eignungsprüfung vor dem Zulassungskomitee erbracht.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 28 Jahre sein. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, der sich bei Vorliegen besonderer Umstände in der Person des/der Bewerbers/in um einen angemessene Betrag erhöht. Solche Umstände können sich insbesondere aus einer Behinderung ergeben; gleiches gilt für Belastungen aufgrund von Elternschaft.

(5) Eine Einschreibung für ein weiteres Studienfach außerhalb der Graduate School of Chemistry ist ausgeschlossen.

§ 6**Antragsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich an den die Sprecherin/den Sprecher des Komitees der Graduate School zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, das Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg gibt;
2. ein Lebenslauf,
3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
4. eine Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers zum geplanten Forschungsprojekt aufgrund einer vorherigen Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer. Diese Darlegung soll die wichtigsten Aspekte der aktuellen Forschung und einen Arbeitsplan für das Projekt enthalten.

(2) Dem Antrag sollte ferner ein Empfehlungsschreiben der/des zukünftigen Betreuerin/Betreuers der Doktorarbeit beigelegt sein, das Folgendes enthalten muss: (a) eine Bezeichnung des zu behandelnden Forschungsprojekts, (b) die Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, (c) die Zusage, dass ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird und (d) die Angabe zur geplanten Finanzierung der Forschungsarbeit.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber wird zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1-3 und Abs. 2 erfüllt sind;
2. die Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Andernfalls wird die Zulassung zur Eignungsprüfung abgelehnt. Die Bewerberin/Bewerber erhält darüber einen Bescheid, der auch auf elektronischem Weg übermittelt werden kann..

§ 7**Durchführung der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Zulassungskomitee abgenommen. Dieses Komitee setzt sich in der Regel zusammen aus dem/der vorgesehenen Betreuerin/Betreuer der Arbeit und der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School oder einer/einem von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter. Letztere/letzterer muss Mitglied der Graduate School sein und Professorin/Professor oder eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einem persönlichen etwa 30-minütigen Gespräch auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. In ihm soll die Bewerberin/der Bewerber dartun, dass

das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um es innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

(3) Über die bestandene Eignungsprüfung erhält der Bewerber ein von der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School ausgestelltes Zeugnis.

(4) Genügt die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 nicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin/der Bewerber erhält hierüber einen Bescheid, der auch auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

Teil III Zwischenprüfung

§ 8

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. In ihr sollen die Studierenden der Graduate School nachweisen, dass sie sich das in den ersten beiden Semestern der Graduate School vermittelte Fachwissen angeeignet und in dem der Promotion zugrunde liegenden Forschungsprojekt Fortschritte erzielt haben, die einen erfolgreichen Abschluss innerhalb des gesetzten zeitlichen Rahmens erwarten lassen.

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Belege beizufügen:

1. Leistungsnachweise (LN) über folgende Lehrveranstaltungen:
 - 1.1 Projektentwicklung 1 LN,
 - 1.2 Computeranwendung in der Chemie 1 LN,
 - 1.3 Betriebswirtschaftliches Management 1 LN,
 - 1.4 ein im 1. Semester aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (StudOrd. § 11 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN,
 - 1.5 ein aus den projektbezogenen Lehrveranstaltungen (Stud.Ord. § 11 Abs.3) gewähltes Modul 1 LN;
2. einen Teilnahmenachweis (TN) über den Kurs Laboratoriumspraxis:
3. eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörern widerspricht.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry für mindestens ein Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School zu stellen. Ihm sind die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School.

(5) Können zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Absatz 1 nicht alle Nachweise erbracht werden, da die Kurse noch nicht abgeschlossen sind, kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

(6) Die Zulassung ist unter Berücksichtigung von Absatz 5 abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder die Nachweise über diese Voraussetzungen nicht vorgelegt wurden. Über die Ablehnung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10

Prüfungskommission

Die Zwischenprüfung wird von dem Dissertationskomitee abgenommen. Es besteht aus

1. der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
2. einer oder einem von der Sprecherin/dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School, im Sinne von §7, Abs. 1
3. einem von der Sprecherin/dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School, im Sinne von §7, Abs. 1

§ 11

Zeitpunkt der Prüfung

Die Zwischenprüfung soll vor Beginn des dritten Semesters des Promotionsstudiengangs der Graduate School abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung soll spätestens in der letzten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erfolgen. Der Prüfungstermin wird von der Sprecherin/vom Sprecher der Graduate School der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

§ 12**Art, Ablauf und Umfang der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Sie besteht aus zwei Teilen: der erste Teil befasst sich mit der Projektentwicklung des der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsprojekts. Die Mitglieder des Dissertationskomitees prüfen in diesem Rahmen die Kenntnisse der Kandidatin/des Kandidaten bezüglich der Grundlagen und des wissenschaftlichen Kontexts ihres/seines Projekts. Der zweite Teil erstreckt sich über die relevanten Grundlagen und Inhalte der vom Prüfling belegten Lehrveranstaltungen der beiden ersten Semester des Promotionsstudiums. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dieses ausdrücklich.

§ 13**Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über deren Ergebnis. Die Zwischenprüfung ist mit "bestanden" zu bewerten, wenn sie den Anforderungen gemäß § 8 genügt. Andernfalls ist sie mit "nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14**Wiederholung der Prüfung**

Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann er sie nach frühestens drei spätestens sechs Monaten einmal wiederholen. Besteht er die Zwischenprüfung erneut nicht, so

ist diese endgültig nicht bestanden. Das endgültige Nichtbestehen ist dem Studierendensekretariat anzuzeigen.

§ 15 Zwischenprüfungszeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Sprecherin/dem Sprecher der Graduate School und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterschrieben. Ein Zeugnis über das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung kann bei Inanspruchnahme von §9 Absatz 5 nur ausgestellt werden, wenn die fehlenden Nachweise nachgereicht werden.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sprecherin/der Sprecher der Graduate School bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

In-Kraft-Treten der Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry vom 29. Oktober 2001 (AB Uni 2001/13) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 26. November 2003.

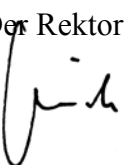
Münster, den 22. April 2004

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des
Fachbereichs Chemie und Pharmazie
vom 22. April 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 3. Mai 2002 (AB Uni 2002/5) in die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eingefügten Bestimmungen über die Graduate School of Chemistry (§§ 19a – 19j) erhalten folgende Fassung:

§ 19 a

Ergänzende Bestimmungen für die Graduate School of Chemistry

Für Promotionen, die im Rahmen der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung ergänzt um die Sonderregelungen der §§ 19a – j.

§ 19 b

Promotionsstudiengang

- (1) Die Graduate School of Chemistry ist ein Promotionsstudiengang. Er soll die Fähigkeit vermitteln,
 - Forschung selbständig zu planen,
 - selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
 - die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
 - die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und gegebenenfalls zu verteidigen.
- (2) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abgeschlossen.

§ 19 c

Promotionsfächer

Als Promotionsfächer wählbar sind: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften, Organische Chemie, Biochemie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie, Lebensmittelchemie.

§ 19 d
Gliederung und Inhalt des Promotionsstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums durch die Promotion beträgt sechs Semester. Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten regelt die vom Fachbereich Chemie und Pharmazie zu erlassende Zwischenprüfungsordnung
- (3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt etwa 56 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen etwa 20 SWS auf das Grundstudium und etwa 36 SWS auf das Hauptstudium. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 19 e
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

Zur Promotionsprüfung im Rahmen der Graduate School of Chemistry wird zugelassen wer

1. in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry eingeschrieben ist,
2. die Zwischenprüfung in diesem Promotionsstudiengang bestanden hat,
3. das Hauptstudium der Graduate School of Chemistry erfolgreich abgeschlossen und dabei folgende Nachweise erworben hat:
In jedem der vier Semester des Hauptstudiums einen Leistungsnachweis aus projektbezogenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

§ 19 f
Zulassung zur Promotionsprüfung

Für die Zulassung zur Promotionsprüfung gilt § 3 mit der Maßgabe, dass anstelle der Unterlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 folgende Nachweise beizufügen sind:

1. Ein Nachweis über die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der Graduate School of Chemistry
2. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
3. eine vom Sprecher der Graduate School ausgestellte Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums im Sinne von § 19e Nr. 3.

§ 19 g
Dissertation

Für die Dissertation gilt § 4 mit der Maßgabe, dass der Dissertation, falls sie nicht in englischer Sprache angefertigt wurde, zumindest ein abstract in englischer Sprache beizufügen ist.

§ 19 h Begutachtung der Dissertation

Für die Begutachtung der Dissertation gilt § 5 mit der Maßgabe, dass die Gutachten dem Dekan spätestens zwei Monate nach Bestellung der Gutachter vorliegen müssen.

§ 19 i Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung wird abweichend von § 7 Abs. 1 ausschließlich in dem Fach, aus dem das Thema der Dissertation stammt, und ausschließlich in der in § 7 (5) vorgesehenen Form einer Kollegialprüfung als Disputation in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. In ihr soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen des Promotionsfachs zu beurteilen und zu diskutieren. Prüfer sind die drei Mitglieder des gem. § 10 der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung eingesetzten Dissertationskomitees. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Prüfer, der nicht die Betreuerfunktion hat, durch ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Graduate School ersetzt werden.
- (2) Die Note für die Disputation wird unmittelbar nach der Prüfung von den Prüfern gemäß § 5 Abs. 2 gemeinsam festgesetzt. Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde. Der Bewerberin/dem Bewerber wird unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt, ob sie/er diese bestanden hat.

§ 19 j Supplement zur Promotionsurkunde

Der Promotionsurkunde im Sinne von § 14 wird ein supplement angefügt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation im Rahmen der Graduate School of Chemistry des Fachbereichs Chemie und Pharmazie angefertigt wurde.

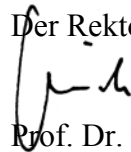
Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 26. November 2003.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. April 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**13. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die akademische Abschlussprüfung- Magisterprüfung-
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 17. Dezember 1997
vom 03. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung- Magisterprüfung- der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 17. Dezember 1997 (ABI.NRW. 2 S. 593), zuletzt geändert am 10. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. Anhang A, Ordnungsnummer 34, erhält unter dem Abschnitt Hauptfach folgende Fassung:

„Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder gegebenenfalls Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einem griechischen Terminologiekurs,

funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache,

3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung,

1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Logikkurs in Form einer zweistündigen Klausur (FP),

eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gemäß Studienordnung (FP)“

2. In Anhang B, Ordnungsnummer 4 wird unter dem Abschnitt Hauptfach die Zahl der Exkursionstage von 14 Tagen auf 10 Tage reduziert.
3. In § 13 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz eingefügt

"(3) Während des gesamten Prüfungsverfahrens (vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur offiziellen Eröffnung der Note durch das Prüfungsamt) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten als ordentliche Studierende im Magisterstudiengang an der WWU eingeschrieben sein."

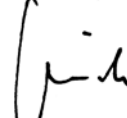
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. Mai 2002 und vom 26. Januar 2004.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor




Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung zur Änderung
der Promotionsprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Westfälische Wilhelms- Universität Münster vom 05. Dezember 2001
vom 03. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36) sowie des Artikel 50 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 Nr. 11 erhält die Bezeichnung „Neuere und Neueste Geschichte“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
 - „ 49. Religionswissenschaft
Nur als Nebenfächer wählbar sind:
 - 50. Angewandte Kulturwissenschaften- Kultur, Kommunikation und Management
 - 51. Katholische Theologie
 - 52. Evangelische Theologie“
3. In § 11 Absatz 3 werden in die Auflistung in alphabetischer Reihenfolge die Fächer „Alte Geschichte“, „Mittlere Geschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte“, "Osteuropäische Geschichte" und "Historische Hilfswissenschaften" aufgenommen.
4. Anhang A wird mit der Ordnungsnummer 49 wie folgt ergänzt:
 - „ 49. Religionswissenschaft
Hauptfach:
 - funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen
 - 1 Teilnahmenachweis (Kolloquium oder Hauptseminar) in einer einschlägigen Lehrveranstaltung
 - 1 Leistungsnachweis (Kolloquium) in einer einschlägigen Lehrveranstaltung gem. Studienordnung
 - Nebenfach:
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
 - 1 Teilnahmenachweis (Kolloquium) in einer einschlägigen Lehrveranstaltung“
5. Anhang A wird mit der Ordnungsnummer 50 wie folgt ergänzt:
 - „50. Angewandte Kulturwissenschaften- Kultur, Kommunikation und Management“
Nebenfach:
 - 1 Teilnahmenachweis
6. Anhang A wird mit der Ordnungsnummer 51 wie folgt ergänzt:
 - „51. Katholische Theologie
Nebenfach:
 - Sprachkenntnisse in Latein gem. Studienordnung, bei Wahl des Studienschwerpunktes Altes bzw. Neues Testament Sprachkenntnisse in Hebräisch bzw. Griechisch gem. Studienordnung
 - 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung“
7. Anhang A wird mit der Ordnungsnummer 52 wie folgt ergänzt:

„52. Evangelische Theologie

Nebenfach:

- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar nach Wahl
- 1 Teilnahmenachweis Doktorandenkolloquium bzw. Hauptseminar nach Wahl“

8. Anhang A Nr. 29. Niederländische Philologie erhält folgende Fassung:

„29. Niederländische Philologie

Hauptfach:

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Niederländisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

Nebenfach:

- funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen außer Niederländisch
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung“

9. § 16 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 107 Pflichtexemplare einzureichen.“

10. § 4, Absatz 2 wird durch den Punkt

"d) die Betreuungszusage einer Prüferin/ eines Prüfers gemäß § 8" ergänzt.

Artikel II

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2004 erstmalig in den Promotionsaufbaustudiengang einschreiben.

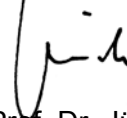
Artikel III

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 19. Mai 2003 und 26. Januar 2004.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor

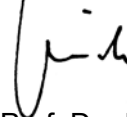


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Klassische Archäologie
im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 15. Juni 1999
vom 03. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 12 Abs. (2.2) erhält folgende Fassung: „Die vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Veranstaltungsform	SWS
5	Vorlesungen (davon muss mindestens jeweils eine Vorlesung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden)	10
4	Hauptseminare	8
3	Hauptseminare, Übungen oder Praktika (von den Hauptseminaren und Übungen muss mindestens jeweils eine Veranstaltung aus dem Bereich der griechischen (A) bzw. römischen Archäologie (B) gewählt werden; ferner muss mindestens eine Veranstaltung aus dem Bereich E (Praktika) gewählt werden)	6
-	Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen	5
-	freies Studium	4
Summe		33

Es sind vier Leistungsnachweise zu erbringen.
 Es sind drei Teilnahmenachweise zu erbringen.

Mindestens drei Leistungsnachweise sind in Hauptseminaren zu erbringen.
 Die Teilnahmenachweise sind wahlweise in Hauptseminaren oder Übungen zu erbringen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 12.05.2003.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftskemie mit dem Abschluss Diplom
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.09.2002
vom 03. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftskemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. September 2002 (AB Uni 11/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung: „§ 9 Diplom-Vorprüfung
Umfang, Voraussetzungen und Durchführung der Diplom-Vorprüfung sind in §§ 13 bis 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.“
2. § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Diplomprüfung
Umfang, Voraussetzungen und Durchführung der Diplomprüfung sind in §§ 19 bis 28 der Diplomprüfungsordnung geregelt.“
3. § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Abschluss des Studiums und Zeugnis
Die Ausstellung von Prüfungszeugnissen und die Erteilung des Diploms sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.“
4. Der in der Ordnung verwendeten Ausdrücke „Modul/Module“ werden in „Studienabschnitt/Studienabschnitte“ geändert.

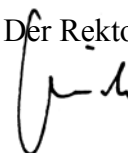
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Januar 2004.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), und des § 28 Abs. 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft.

1. Teil: Gemeinsame Vorschriften

1. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. Die Vertreterin/Der Vertreter der Studierenden hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Professorinnen/Professoren, die Vertreterin/der Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die/der Studierende sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professorinnen/Professoren für die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Wahlvorschläge für die Professorinnen/Professoren sollen je eine Vertreterin/einen Vertreter aus den drei Fachgruppen benennen. Die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes kann im Verhinderungsfall eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.
- (4) Aus den Professorinnen/Professoren im Prüfungsausschuss wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren einschließlich der/des Vorsitzenden oder der Vertreterin/des Vertreters, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) In Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung nimmt die/der für den betreffenden Schwerpunktbereich verantwortliche Professorin/Professor mit beratender Stimme an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, wenn der Schwerpunktbereich nicht durch ein ordentliches Mitglied vertreten ist.

§ 3 Prüfer

(1) Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen.

(2) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden können. Prüferin/Prüfer für die häuslichen Arbeiten ist die/der jeweilige Aufgabenstellerin/Aufgabensteller.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 95 HG bestellen.

(4) Prüferinnen/Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten, die die erste Prüfung (§ 2 JAG) oder das Erste juristische Staatsexamen bestanden haben, unterstützt werden.

2. Abschnitt: Teilprüfungen

§ 4 Teilprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren oder als häusliche Arbeiten in den Semesterferien abgelegt.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten (Credits) bewertet (§ 24 StudO).

§ 5 Anmeldung zu Teilprüfungen

(1) Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie kann über das Intranet der Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Anmeldung für die Ferienhausarbeiten der Zwischenprüfung muss bis zur Abgabe der Arbeit erfolgen. Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit im Schwerpunktbereich muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 6

Durchführung von Teilprüfungen

- (1) Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Körperbehinderten Prüflingen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis zu 45 Minuten verlängert werden. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.
- (2) Die Aufgaben für die Ferienhausarbeiten werden in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in den Semesterferien. Dies gilt in der Regel auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten beträgt mindestens vier Wochen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 8

Versuch einer Teilprüfung

- (1) Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Teilprüfung verbindlich angemeldet hat. Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung unzulässig.
- (4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 19 und § 28 möglich.

§ 9

Anrechnung von Teilprüfungen

- (1) In einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Teilprüfungen insbesondere angerechnet, wenn
 - a) der Leistungsnachweis über das gleiche Stoffgebiet erworben wurde wie die Teilprüfung, für die er angerechnet werden soll
 - b) und der Leistungsnachweis mit derselben oder einer höheren Anzahl von Credits bewertet ist wie die Teilprüfung, für die er angerechnet werden soll
 - c) und der Leistungsnachweis in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Teilprüfung entspricht, für die er angerechnet werden soll.
- (2) Mehrere Leistungsnachweise können für eine Teilprüfung angerechnet werden, wenn sie zusammen mit derselben oder einer höheren Anzahl von Credits bewertet sind wie die Teil-

prüfung. Ein Leistungsnachweis kann für mehrere Teilprüfungen angerechnet werden, wenn er mit derselben oder einer höheren Anzahl von Credits bewertet ist wie die Teilprüfungen. In beiden Fällen müssen die übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können nur auf Antrag und nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Im Übrigen gilt § 92 Abs. 3 HG.

(4) Über die Anrechnung der in Abs. 1 und 3 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Konto über die Teilprüfungen

(1) Über einzelne Teilprüfungen wird keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 11

Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.

(3) Wird eine Bescheinigung gem. Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Täuschung. Mängel des Prüfungsverfahrens

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin/dem Prüfer mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass alles für eine Täuschung spricht, wird jede der Prüfungsleistungen mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Prüfling auch schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ist er unberechtigt ausgeschlossen worden (Abs. 2), ist ihm auf Antrag eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu gewähren.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 12 Abs. 1 bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.
- (2) Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.
- (3) Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG) ist die Zurücknahme der Entscheidung über die Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.
- (4) Abs. 1-3 gelten entsprechend, wenn die Zulassung zur Prüfung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.
- (5) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 15 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.
- (2) Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals aufgenommen haben, werden zur Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie an der zuletzt besuchten Universität die Zwischenprüfung noch ablegen könnten. Dasselbe gilt für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen Universität fortgesetzt haben, nachdem sie bereits zur Zwischenprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen waren.

(3) Von den in Abs. 2 genannten Studierenden kann das Prüfungsamt eine Versicherung darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen.

§ 17

Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- a) einer Semesterabschlussklausur aus einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits),
 - b) Ferienhausarbeiten über Aufgaben aus zwei der drei Hauptfächer (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) (je 6 Credits),
 - c) Semesterabschlussklausuren aus den in § 18 genannten Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich im Ausmaß von insgesamt 60 Credits. Davon sind 30 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Bürgerlichen Recht, 20 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Öffentlichen Recht und 10 Credits in Lehrveranstaltungen aus dem Strafrecht zu erbringen.

§ 18

Lehrveranstaltungen im Pflichtfachbereich

Die unter § 17 Abs. 2 lit. c genannten Leistungsnachweise sind zu erbringen aus Vorlesungen im

- a) Bürgerlichen Recht:
 - Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (5 SWS/7,5 Credits)
 - Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht (4 SWS/6 Credits)
 - Gesetzliche Schuldverhältnisse (3 SWS/4,5 Credits)
 - Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Sachenrecht (4 SWS/6 Credits)
 - Familienrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Erbrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Kreditsicherungsrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Zivilprozessrecht I (Erkenntnisverfahren) (2 SWS/3 Credits)
 - Zivilprozessrecht II (Vollstreckungsverfahren) (2 SWS/3 Credits)
 - Handelsrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Gesellschaftsrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Grundzüge des IPR (2 SWS/3 Credits)
 - Grundzüge des Arbeitsrechts (2 SWS/3 Credits)
- b) Öffentlichen Recht:
 - Staatsrecht I (Grundrechte) (4 SWS/6 Credits)
 - Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht) (4 SWS/6 Credits)
 - Verwaltungsrecht AT (4 SWS/6 Credits)
 - Verwaltungsprozessrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Europarecht (2 SWS/3 Credits)
 - Polizei- und Ordnungsrecht (2 SWS/3 Credits)
 - Baurecht (2 SWS/3 Credits) oder
 - Kommunalrecht (2 SWS/3 Credits)
- c) Strafrecht:
 - Strafrecht I (Grundlagen, Lehre von der Straftat) (6 SWS/9 Credits)

- Strafrecht II (Täterschaft und Teilnahme, Straftaten gegen Leib und Leben) (2 SWS/3 Credits)
- Strafrecht III (Weitere Straftaten gegen Rechtsgüter des Einzelnen) (2 SWS/3 Credits)
- Strafrecht IV (Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit) (2 SWS/3 Credits)
- Strafverfahrensrecht (2 SWS/3 Credits)

§ 19

Wiederholung von Teilprüfungen

Bleibt der erste Versuch (§ 8) erfolglos, kann der Prüfling den Versuch einmal wiederholen. Dies gilt entsprechend, wenn der erfolglose Versuch an einer anderen Hochschule in Deutschland unternommen wurde und der angestrebte Leistungsnachweis gem. § 9 als Teilprüfung angerechnet werden könnte.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Wer die in § 17 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden und die erforderliche Anzahl an Credits erworben hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.
- (2) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, ist von weiteren Prüfungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums ausgeschlossen.

§ 21

Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung

- (1) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Muster in Anlage 1).
- (3) Den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erteilt der Prüfungsausschuss.

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung

§ 22

Schwerpunktbereiche

- (1) Der Prüfling kann einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:
 1. Wirtschaft und Unternehmen
 2. Arbeit und Soziales
 3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
 4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
 5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
 6. Staat und Verwaltung
 7. Kriminalwissenschaften
 8. Steuerrecht

(2) In den Schwerpunktbereichen 1, 2, 5 und 6 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Der Prüfling kann unter folgenden Schwerpunktfächern wählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
 - 1.1. Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht
 - 1.2. Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 1.3. Finanzdienstleistungen
 - 1.4. Wirtschaft und öffentliches Recht

2. Arbeit und Soziales
 - 2.1. Arbeitsrecht
 - 2.2. Sozialrecht

5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
 - 5.1. Bürgerliches Recht
 - 5.2. Öffentliches Recht
 - 5.3. Strafrecht

6. Staat und Verwaltung
 - 6.1. Selbstverwaltung
 - 6.2. Umwelt und Planung
 - 6.3. Verfassung
 - 6.4. Öffentliches Wirtschaftsrecht

§ 23

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts und dessen Grundlagen erworben hat. Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG).

§ 24

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestanden hat (§ 20).
- (2) Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er alle Voraussetzungen erfüllt, um zur Schwerpunktbereichsprüfung an der anderen Universität zugelassen zu werden. Über eine Befreiung von dieser Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes öfter als einmal versucht und nicht bestanden hat, wird zu Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen.

§ 25

Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Prüfling den Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach wählen, in dem er die Schwerpunktbereichsprüfung ablegen will. Diese Wahl kann auch elektronisch erklärt werden.

(2) Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl kann der Prüfling so lange ändern, bis er sich zu einer Teilprüfung verbindlich angemeldet hat. Hat er sich bereits verbindlich zu einer Teilprüfung angemeldet, kann er die Wahl nur einmal und nur im nächsten Semester ändern. Ob und in welchem Umfang die im zuerst gewählten Schwerpunktbereich oder Schwerpunktfach bestandenen Teilprüfungen für die Prüfung im neu gewählten Schwerpunktbereich oder Schwerpunktfach angerechnet werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) einer Semesterabschlussklausur aus einer zweistündigen Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (3 Credits),
- b) einer häuslichen Arbeit (9 Credits),
- c) Semesterabschlussklausuren aus den anderen in den Studienplänen genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 12 SWS (18 Credits).

(2) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können nur in solchen Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktfachs angeboten werden.

(3) Der Prüfling kann sich zu allen Teilprüfungen nur einmal und nur in dem in Abs. 1 bestimmten Umfang anmelden.

§ 27

Häusliche Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) und zwar frühestens im zweiten Semester nach Ablegung der Zwischenprüfung angefertigt und schließt den Vortrag und die Diskussion mit ein.

(2) Wird der Prüfling in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, beauftragt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine Prüferin/einen Prüfer damit, eine Hausarbeitsaufgabe aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu stellen.

§ 28

Bestehen (und Nichtbestehen) der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen versucht und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Abschlussklausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt.

§ 29**Wiederholung von Teilprüfungen**

- (1) Besteht ein Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht, nachdem er alle Teilprüfungen einmal versucht hat, kann er jene Teilprüfungen einmal wiederholen, die schlechter als mit 4 Punkten bewertet wurden.
- (2) Wird die Lehrveranstaltung, in der der Prüfling die Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 25 Abs. 1 lit. a-c) zugelassen werden.
- (3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, muss zu Wiederholung der Prüfung sämtliche Teilprüfungen (§ 26) absolvieren. Er kann die Teilprüfungen dann je nur einmal versuchen.

§ 30**Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung**

- (1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich und gegebenenfalls welches Schwerpunktfach absolviert worden ist, und enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.
- (2) Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Muster in Anlage 2).

4. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**§ 31****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 32**Übergangsvorschriften**

- (1) Die Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium zum Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben, können ab dem 1.8.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistung für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (3) Wer sich bis zum 1.7.2006 nicht zum Ersten juristischen Staatsexamen angemeldet hat, muss das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen.

§ 33
Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die nach früher geltenden Studienordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht wurden, können auf das Studium nach der Studien- und der Prüfungsordnung 2003 durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt auf Antrag. Anträge sind schriftlich, unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen, an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Prüfungsamt prüft die Voraussetzungen der Anrechnung und veranlasst, soweit dem Antrag stattgegeben wird, die erforderlichen Änderungen auf dem Konto über die Leistungsnachweise des Prüflings.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli, 4. November und 9. Dezember 2003 sowie der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2003 und vom 10. März 2004.

Münster, den 7. Mai 2004

Der Rektor

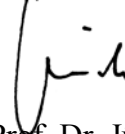


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich

Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Abschnitt 1: Zweck und Ziel des Studiums

§ 2 Studienziel

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermittelt.
- (2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG) vor.

§ 3 Akademische Grade

Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Hochschulgrad „Diplom-Jurist/Diplom-Juristin (Universität Münster)“ erwerben. Die Einzelheiten regelt die Diplomordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und – falls besonders gefordert – die Zuweisung eines Studienplatzes in Münster.

Abschnitt 2: Lehrveranstaltungen

§ 5 Vorlesungen

- (1) In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt.
- (2) Zu jeder Vorlesung im Pflicht- und Schwerpunktbereich wird gegen Vorlesungsende oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit eine Abschlussklausur gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Nach den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Staatsrecht II“ und „Strafrecht III“ wird für die vorlesungsfreie Zeit jeweils eine Aufgabe für eine häusliche Arbeit gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Staatsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

§ 7 Seminare

- (1) Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren.
- (2) Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten. Für den Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Regel eine Seminararbeit als häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG) anzufertigen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.
- (3) An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat.

§ 8 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen

Das Examensrepetitorium (Unirep) dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Lehrveranstaltungen im Unirep werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten.

§ 9 Klausurenkurse

Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöh-

nen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen. Eine Korrektur der Klausuren ist nicht Bestandteil der Klausurenkurse.

§ 10 Andere Lehrveranstaltungen

Die §§ 5 bis 9 regeln die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11 Praktische Studienzeit

Die Prüfungsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Studierenden eine praktische Studienzeit gem. § 8 JAG abzuleisten haben.

Abschnitt 3: Studienverlauf

§ 12 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13 Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Rechtswissenschaft dauert in der Regel acht Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er endet mit der Zwischenprüfung.
2. Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich und der Ausbildung im Schwerpunktbereich.
3. Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs und der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG).

(2) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können auch verteilt auf drei Semester angeboten werden, wenn dies didaktisch sinnvoll ist und der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bereits im vierten Studiensemester abgelegt werden, wenn die/der Studierende die Zwischenprüfung vor der Anmeldung zu den Teilprüfungen bestanden hat. Einzelheiten der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 14 Angebot an Lehrveranstaltungen

(1) Bei großen Teilnehmerzahlen in einzelnen Lehrveranstaltungen können die Studierenden aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voneinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich durch die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Teilnahme an Seminaren und Exkursionen kann bei ihrer Ankündigung auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränkt werden. Bei der Auswahl der Studierenden soll

insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 82 Abs. 3 HG.

Abschnitt 4: Inhalt des Studiums

§ 15

Typen von Lehrveranstaltungen

Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) oder Ergänzende Lehrveranstaltungen (E) angeboten. Pflichtveranstaltungen sind sämtlich zu besuchen. Wahlpflichtveranstaltungen sind zu besuchen, soweit sie die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt hat. Ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen wird empfohlen.

§ 16

Studium im Pflichtfachbereich

(1) Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) im Umfang von 72 Semesterwochenstunden (SWS) über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) zu besuchen, und zwar 36 SWS im Bürgerlichen Recht, 22 SWS im Öffentlichen Recht und 14 SWS im Strafrecht.

(2) Der Fachbereichsrat erlässt einen Studienplan für den Pflichtfachbereich, der einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfiehlt.

§ 17

Grundlagenveranstaltungen

(1) Im ersten und im zweiten Studienabschnitt ist jeweils eine zweistündige Lehrveranstaltung (P) über die philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu besuchen.

(2) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern als ergänzende Lehrveranstaltungen (E) zu besuchen.

§ 18

Schlüsselqualifikationen

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine mindestens zweistündige Lehrveranstaltung (P) zu besuchen, in der der mündliche Vortrag geübt wird.

(2) Im zweiten Studienabschnitt ist außerdem eine mindestens zweistündige Lehrveranstaltung (P) zu besuchen, in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. Darunter zählen etwa Lehrveranstaltungen über Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.

(3) Die Dekanin/Der Dekan kann auf Antrag im Einzelfall feststellen, dass den Anforderungen des Abs. 2 auch genügt, wer eine vergleichbare sonst an der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotene Lehrveranstaltung besucht hat. Der Fachbereichsrat kann eine entsprechende Feststellung für bestimmte Lehrveranstaltungen auch im Vorhinein treffen.

(4) Ein Leistungsnachweis über eine der in Abs. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen kann als Teilprüfung der Schwerpunktbereichsprüfung (P oder WP) angerechnet werden, wenn der

Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass er unter denselben Bedingungen erworben wurde, die für die Ablegung von Teilprüfungen gelten.

§ 19

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist ein Leistungsnachweis über eine mindestens zweistündige fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung (P) zu erwerben. Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer den Studiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ erfolgreich absolviert hat.

(2) Wer mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen Hochschule Rechtswissenschaft studiert und mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat, ist von der Verpflichtung gem. Abs. 1 auch dann befreit, wenn die im Rahmen dieses Studiums erworbenen Leistungsnachweise als Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet werden.

§ 20

Schwerpunktbereiche

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in einem Schwerpunktbereich fortzusetzen. Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Der Studierende kann einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Staat und Verwaltung
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht

(3) In den Schwerpunktbereichen 1, 2, 5 und 6 werden besondere Schwerpunktfächer angeboten. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Der Prüfling kann unter folgenden Schwerpunktfächern wählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
 - 1.1. Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht
 - 1.2. Bank- und Kapitalmarktrecht
 - 1.3. Finanzdienstleistungen
 - 1.4. Wirtschaft und öffentliches Recht
2. Arbeit und Soziales
 - 2.1. Arbeitsrecht
 - 2.2. Sozialrecht
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
 - 5.1. Bürgerliches Recht
 - 5.2. Öffentliches Recht
 - 5.3. Strafrecht
6. Staat und Verwaltung
 - 6.1. Selbstverwaltung
 - 6.2. Umwelt und Planung
 - 6.3. Verfassung

6.4. Öffentliches Wirtschaftsrecht

§ 21**Studium im Schwerpunktbereich**

- (1) In dem gewählten Schwerpunktbereich sind mindestens eine zweistündige Grundlagenvorlesung (P) und ein zweistündiges Seminar (P) zu besuchen.
- (2) In dem gewählten Schwerpunktbereich oder Schwerpunktfach sind außerdem Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS zu besuchen. Die Studienpläne regeln das Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.
- (3) Kann die/der Studierende an keinem der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare teilnehmen (§ 26 Abs. 2 PrüfO), muss er eine zusätzliche Lehrveranstaltung gem. Abs. 2 im Umfang von zwei SWS besuchen.

§ 22**Wiederholung und Vertiefung**

Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) zur Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht (18 SWS), im Öffentlichen Recht (14 SWS) und im Strafrecht (8 SWS) zu besuchen. Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unirep besucht.

Abschnitt 5: Prüfungen und Leistungspunkte**§ 23****Hochschulprüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind Hochschulprüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG).

§ 24**Leistungspunkte**

- (1) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten (Credits) gewichtet.
- (2) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:
1. Vorlesungen mit Semesterabschlussklausur: 1,5 Credits je SWS
 2. Häusliche Arbeit in den Pflichtfächern der Zwischenprüfung: 6 Credits
 3. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich: 9 Credits
 4. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
 5. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium zum Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben, können ab dem 1.8.2004 beantragen, dass sie das Studium nach dieser Studienordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistung für das Studium nach dieser Studienordnung angerechnet werden.
- (3) Wer sich bis zum 1.7.2006 nicht zum Ersten juristischen Staatsexamen angemeldet hat, muss das Studium nach dieser Studienordnung fortführen.

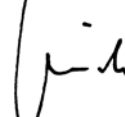
§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Juli 2003 und 20. April 2004.

Münster, den 7. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt